

RS Vwgh 1991/12/10 89/14/0064

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §22;

EStG 1972 §4 Abs1;

KStG 1966 §8 Abs1;

Beachte

Besprechung in: SWK 1996, A 201 - 204;

Rechtssatz

In den tatsächlich geleisteten Gesellschaftseinlagen, deren Verbuchung als freie Rücklage und deren späterer Verwendung zu Ausschüttungen sind keine Scheingeschäfte zu erblicken. Für eine Umdeutung als Darlehensgeschäft bzw darlehensähnliches Rechtsgeschäft bedarf es zusätzlicher Umstände.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989140064.X04

Im RIS seit

10.12.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at